

Beschluss über die Wohnbauhilfe

vom 3. März 2010

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über die Regionalpolitik vom 12. Dezember 2008;
eingesehen Artikel 15 der Verordnung über die Regionalpolitik vom 9.
Dezember 2009;
auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Energie und
Raumentwicklung,

beschliesst:

Art. 1 Finanzielle Bedingungen

¹ Grundsätzlich werden nur Gesuche behandelt, bei welchen sich die Investitionskosten auf mindestens 200'000 Franken belaufen.

² Grundsätzlich werden Gesuche, bei welchen der Anteil der Eigenmittel an den Investitionskosten die Grenze von 33 Prozent überschreitet, abgelehnt.

³ Als Investitionskosten werden Kosten betrachtet, die in Zusammenhang mit folgenden Elementen stehen:

- a) das Grundstück,
- b) die Vorbereitungsarbeiten,
- c) die Umgebungsarbeiten,
- d) die Baunebenkosten (Notariatskosten, Bauzinsen, diverse Gebühren),
- e) die Bau- oder Renovationskosten,
- f) der Kaufpreis im Falle eines Kaufes,
- g) die Eigenleistungen.

Art. 2¹ Höhe der Subvention

¹ Grundsätzlich wird eine Subvention von sechs Prozent der Investitionskosten, aber maximal 25'000 Franken beim Kauf, Bau oder Renovation in den Gebieten gewährt, die spezifische Problemstellungen des Berggebiets und des ländlichen Raums aufweisen gemäss dem Anhang der Verordnung.

² Grundsätzlich wird eine Subvention von zehn Prozent der Investitionskosten, aber maximal 50'000 Franken bei Renovation oder bei Kauf und Renovation innerhalb von alten Dorfteilen gewährt.

³ Die Subvention entspricht einer Beteiligung an der finanziellen Belastung der ersten 20 Jahre. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung wird diese einmalig beim Abschluss der Arbeiten ausbezahlt.

⁴ Bei der Berechnung der Subventionen werden allfällige andere Subventionen miteinbezogen. Diese werden von der zugesprochenen Subvention abgezogen.

841.120

- 2 -

Art. 3 Frist zur Einreichung der Gesuche

¹ Beim Bau oder bei einer Renovation dürfen die Arbeiten solange nicht begonnen werden bis ein Subventionsentscheid vorliegt oder bis die Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung ausnahmsweise eine schriftliche Bewilligung für den vorzeitigen Baubeginn erteilt hat.

² Beim Kauf einer Wohnung oder eines bestehenden oder sich im Bau befindenden Wohnhauses darf der Kaufakt solange nicht ins Grundbuch eingetragen werden, bis ein Subventionsentscheid vorliegt oder bis die Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung ausnahmsweise eine schriftliche Bewilligung für den vorzeitigen Eintrag ins Grundbuch erteilt hat.

³ Eine neuerliche Subvention für das gleiche Objekt darf während den nächsten 20 Jahren nicht ausgerichtet werden.

Art. 4¹ Einzureichende Dokumente

Der Gesuchsteller muss sein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen einreichen. Namentlich sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) das Wohnbauhilfeformular,
- b) eine Zonenbestätigung der Gemeinde,
- c) die Pläne, Schnitte und Ansichte im Massstab 1:100 oder 1:50,
- d) einen Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000,
- e) einen Kartenausschnitt im Massstab 1:25000 mit Standort des Objektes,
- f) im Falle eines Umbaus: Fotos aller bestehenden Fassaden, sowie Pläne mit allen in rot und gelb eingetragenen geplanten Änderungen,
- g) im Falle eines Kaufes: eine Kopie des Kaufvertrages oder Kaufvertragsentwurf, welcher noch nicht im Grundbuch eingetragen ist,
- h) im Falle eines Baus sowie bei Renovationen: eine Auflistung der Kosten für jede Branche oder einen Vertrag im Falle einer Generalunternehmung,
- i) im Falle einer Renovation: Verkehrswertschätzung der Wohnung oder des Gebäudes, gemäss Beilage, vom Ortschaftler der Gemeinde ausgefüllt und von diesem und dem Gesuchsteller unterzeichnet.

Art. 5 Eintrag ins Grundbuch

Es wird eine Anmerkung im Grundbuch eingetragen. Nach 20 Jahren oder nach Ende der Laufzeit des Darlehens wird diese im Grundbuch gelöscht.

Art. 6 Rückzahlung

Eine teilweise oder vollständige Rückzahlung der à fonds perdu Subvention erfolgt in folgenden Fällen:

a) Bei einem Verkauf mit Gewinn

Wenn der Gewinn höher als der Subventionsbetrag ist, wird die gesamte Subvention zurückgefordert.

Wenn der Gewinn tiefer als der Subventionsbetrag ist, wird lediglich der Gewinn zurückgefordert.

b) Bei einer Nutzungsänderung des Objekts

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der Nutzungsdauer des Objekts (maximal 20 Jahre) berechnet.

Art. 7 Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. März 2010 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. März 2010.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
	GS/VS 2010, 376	1.3.2010
¹ Änderung vom 20. April 2011	Abl. Nr. 29/2011	1.3.2010